

Satzung

Entwurf der Neufassung vom 30. Oktober 2018

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 18.11.1996 gegründete Verein führt den Namen:

1. Lüftelberger Karnevals Club 1996 e.V.

2. Der Name des Vereins wird „LKC“ abgekürzt.
3. Die Farben des Vereins sind rot – weiß.
4. Sitz des Vereins ist Meckenheim-Lüftelberg.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nummer VR 12426 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums sowie des karnevalistischen Tanzsports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Interessen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Auslagenersatz ist zulässig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Verein betätigen möchte. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte.
4. Zum Ehrenmitglied werden natürliche Personen ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer

Weise gefördert haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut Beitragsordnung zu leistenden Beiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen Ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
3. Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Rede- und Antragsrecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand des Vereins. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eingangs des Aufnahmeantrages beim Vorstand, falls der Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt wird und die Zahlung des Jahresbeitrages erfolgt ist. Die Ablehnung bedarf der schriftlichen Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu.
3. Eine aktuelle Fassung der Satzung wird ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes;
 - b. durch Austritt des Mitgliedes;
 - c. durch den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Der Austritt ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann – nach Anhörung des Mitgliedes – vom Vorstand beschlossen werden:

- bei Beitragsrückstand von zehn Monaten – trotz Mahnungen;
 - bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins.
5. Sein Recht auf Anhörung hat verwirkt, wer einer einmaligen Einladung zur Anhörung unentschuldigt nicht Folge leistet.
 6. Der Vorstand muss mit Vierfünftelmehrheit zustimmen.
 7. Die Gründe des Ausschlusses sind auf Verlangen mitzuteilen. Der weitere Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die einzelnen Beiträge regelt die Beitragsordnung.
3. Befristete Beitragsermäßigung kann in Ausnahmefällen auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des Folgejahres.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedem Mitglied ab 16 Jahren steht bei Wahlen und Beschlüssen eine Stimme zu. Das passive Wahlrecht steht nur Mitgliedern ab 18 Jahren zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr möglichst vor dem 30. Juni durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen acht Wochen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, ebenfalls unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Entscheidungen über die Auflösung des Vereins sowie über

Satzungsänderungen sind mit Dreiviertelmehrheit zu fällen, wobei mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Die Niederschrift muss folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
 - die Person des Versammlungsleiters;
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - die Tagesordnung;
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und Abstimmungsarten;
 - bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der Änderungen wiederzugeben.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - Feststellung der Jahresrechnung;
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden;
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. dem/der Kassenwart/in;
 - d. dem/der Schriftführer/in;
 - e. dem/der Beisitzer/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei eine Person der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und zwar so, dass die Amtszeiten des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden sich überschneiden. Die Amtszeit des/der Kassenwarts/in endet mit der des/der Vorsitzenden, die des/der Schriftführers/in mit der des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des/der Beisitzers/in endet mit der des/der Vorsitzenden und des/der Kassenwarts/in. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der/die Vorsitzende hat folgende Aufgaben:
 - er/sie hat in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz;
 - er/sie kann Mitglieder beratend hinzuziehen;
 - er/sie verfasst den Jahresbericht;
 - er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird;
 - er/sie lädt zu der vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder verlangten Mitgliederversammlung ein;
 - er/sie repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit, gegenüber anderen Vereinen, Organisationen und regionalen und überregionalen Verbänden.
5. Der/die stellvertretende Vorsitzende
 - vertritt die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten des Vereins bei deren Verhinderung;
 - kann von dem/der Vorsitzenden mit der Wahrnehmung verschiedener Aufgaben des/der Vorsitzenden beauftragt werden;
 - koordiniert die Angelegenheiten, die die Tanzgruppen und Trainer/innen betreffen.
6. Der/die Kassenwart/in
 - verwaltet die Kasse/Bank und das Rechnungswesen;
 - fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an;
 - führt die Mitgliederlisten und das Vermögensverzeichnis;
 - zieht die Mitgliederbeiträge ein.
7. Der/die Schriftführer/in
 - führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes;
 - führt Archiv und Chronik;
 - fertigt Niederschriften der Protokolle aus den Sitzungen und den Mitgliederversammlungen an.
8. Der/die Beisitzer/in
 - vertritt die Interessen der Jugendlichen im Vorstand;
 - vertritt die Interessen der ggf. bestellten Sonderfunktionsträger/innen im Vorstand;
 - koordiniert bei Bedarf die Termine der Tanzgruppen und Sonderfunktionsträger/innen (z.B. Fahnenträger/innen und Betreuer/innen).
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Außer in den Fällen des § 6 Abs. 6 werden Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
10. Ein Vorstandbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
12. Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - c. Mitgliederaufnahme und Ausschluss;

- d. Regelung und Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten;
- e. Beschlussfassung über Vereinsveranstaltungen und deren Leitung.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren und zwar so, dass sich die Amtszeiten um jeweils ein Jahr überschneiden.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassenprüfung mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen.
3. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Nach Feststellung einwandfreier Geschäftsführung beantragen sie die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen der Stadt Meckenheim übergeben, mit der Verpflichtung, es unmittelbar einer anderen gemeinnützigen Institution zuzuführen.

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Haftung

Über die im Rahmen bestehender Verträge versicherten Risiken und Leistungen hinaus haftet der Verein nicht, insbesondere nicht für Diebstähle.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2018 beschlossen.

Lüftelberg, den 30. Oktober 2018

.....
Dr. Joachim Woiwode
-Versammlungsleiter-

.....
Elisabeth Schönenberg
-Schriftführerin-